



Vergaberichtlinien „Betreutes Wohnen“ der Gemeinde Puch bei Hallein

Berücksichtigungsfähiger Personenkreis (zum Zeitpunkt der Anmeldung):

Personen, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Puch bei Hallein mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.	50 Punkte
Personen, die über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren in den letzten 40 Jahren in der Gemeinde Puch bei Hallein mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.	25 Punkte
Personen, die über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in einem in Puch bei Hallein ansässigen Unternehmen beschäftigt sind.	15 Punkte
Vergabe an BürgerInnen von Nachbargemeinden laut Vertrag Seniorenwohnhaus (Oberalm, Adnet, Krispl)	10 Punkte
Vergabe an nahe Angehörige (Eltern, Schwiegereltern oder Kinder) von Pucher BürgerInnen, die ihren Hauptwohnsitz mindestens 25 Jahre in Puch bei Hallein haben.	5 Punkte

Hinweise:

Wohnungswerber/innen dürfen zum Zeitpunkt des Einzugs über kein Eigentumsrecht und/oder sonstiges Wohnungsgebrauchsrecht an einer für sie bewohnbaren Liegenschaft oder Liegenschaftsanteilen verfügen.

Die Einkommensgrenzen für das Familieneinkommen laut Förderungsrichtlinien des Landes müssen eingehalten werden (§ 2 Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung).

Bei der Vergabe der Wohnungen für das „Betreute Wohnen“ wird zusätzlich zum Bewertungspunktesystem auf Basis der geltenden Richtlinien für Vergabe von Wohnungen die soziale Lebenssituation, die Wohnsituation und die Betreuungsbedürftigkeit berücksichtigt.

Für jedes Merkmal wird die entsprechende Punktezahl vergeben. Dadurch wird eine nachvollziehbare Vergabe sichergestellt. Bei Paaren wird bei der Beurteilung die Person mit dem schlechteren Gesundheitszustand bewertet.

Die Zuteilung der Wohnungen erfolgt primär durch die Gemeinde Puch bei Hallein.

Bei Nichtinanspruchnahme dieses Zuteilungsrechts seitens der Gemeinde kann auch eine Zuteilung durch die Wohnbaugenossenschaft Salzburg Wohnbau GmbH erfolgen.

Bei Punktegleichheit wird jener/jene WohnungswerberIn bevorzugt, dessen/deren Erhebungsbogen am frühesten bei der Gemeinde eingelangt ist.

60-69 Jahre	1 Punkt
über 70 Jahre	2 Punkte
über 75 Jahre	3 Punkte
über 80 Jahre	4 Punkte
Er/Sie benötigt aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung eine barrierefreie Wohnung unabhängig vom Alter	4 Punkte

Derzeitige soziale Lebenssituation: (Mehrfachnennungen möglich)

Es gibt keine im selben Haushalt anwesende Personen, die unterstützende Hilfestellung, wie z.B. Einkaufen/Betreuung erbringen können	1 Punkt
Es gibt in der näheren Umgebung keine Angehörigen, die unterstützende Hilfestellung, wie z.B. Einkaufen/Betreuung erbringen können	1 Punkt
Es gibt keine Nachbarn, die unterstützende Hilfestellung, wie z.B. Einkaufen/Betreuung erbringen können	1 Punkt
Eine ausreichende Versorgung durch mobile Dienste ist nicht möglich	1 Punkt

Derzeitige Wohnsituation: (Mehrfachnennungen möglich)

Entlegene Lage-lebensnotwendige Infrastruktur ist nicht eigenständig erreichbar	2 Punkte
Treppen zur Wohnung sind für Wohnungswerber/in nicht mehr zu bewältigen	2 Punkte
Fehlende Barrierefreiheit bei körperlicher Beeinträchtigung	2 Punkte
Bad und WC befinden sich außerhalb der Wohnung	1 Punkt
Selbstständige Körperpflege ist aufgrund der Gestaltung des Bades nicht möglich	3 Punkte
Bestehende Heizsituation ist dem Wohnungswerber/in nicht mehr zumutbar	2 Punkte

Betreuungsbedürftigkeit: (nur Einfachnennung möglich)

Pflegestufe 1	1 Punkt
Pflegestufe 2	2 Punkte
Pflegestufe 3	3 Punkte
Pflegestufe 4	4 Punkte

Grundlage: Entscheidung der Gemeindevertretung in der Sitzung GV/02/2025.

Für die Gemeindevertretung
Barbara Schweitl (eh) / Bürgermeisterin

